

BESCHLUSS

VII ZR 235/94

vom

19. Oktober 1995

in dem Rechtsstreit

Firma C [REDACTED] R [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Michael E [REDACTED], E [REDACTED] Straße 17, O [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Firma Ö [REDACTED] R [REDACTED] GmbH, vertreten durch die Geschäftsfüh-
 rin Christine G [REDACTED], P [REDACTED]weg 6, S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und
II. Instanz: Kollegen, D [REDACTED] Straße 433,
M [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat

am 19. Oktober 1995

durch die Richter Bliesener, Prof. Quack, Prof. Dr. Thode,
Dr. Haß und Dr. Wiebel

beschlossen:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 14. Juli 1994 wird als unzulässig
verworfen.
2. Der Antrag der Beklagten, ihr Wiedereinset-
zung wegen Versäumung der Revisionsfrist zu
gewähren, wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Streitwert: 419.058,28 DM

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Die Parteien veranstalten Gruppenreisen. Sie streiten über die Bezahlung von Reisen im Wert von 419.058,28 DM zuzüglich Zinsen. Das Landgericht hat die Klage wegen dieses Betrages abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr auf die Berufung der Klägerin stattgegeben.

Gegen dieses ihr am 26. Juli 1994 zugestellte Urteil hat die Beklagte nach ihrer Behauptung am 24. August 1994 eine Revisionsschrift beim zuständigen Bayerischen Obersten Landesgericht eingereicht.

Der betreffende Schriftsatz ist im Geschäftsgang des Gerichts nicht feststellbar.

Nach Hinweis hierauf hat die Beklagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Einlegung der Revision wiederholt. Sie legt dazu eine eidesstattliche Erklärung des Prozeßbevollmächtigten vor, der die Revisionsschrift unterzeichnet und am 24. August 1994 einen Umschlag mit Fristen in den Gerichtsbriefkasten eingelegt hat, sowie eine eidesstattliche Erklärung der Bürovorsteherin vom 20. September 1994, wonach sie die Revisionsschrift in den fraglichen Umschlag eingelegt hat.



gelegt hat. Nach der Erklärung von Rechtsanwalt F. hat er selbst sich aber vom Inhalt nicht überzeugt.

Nun behauptet zwar die Bürovorsteherin, sie habe den Schriftsatz in den fraglichen Umschlag eingelegt. Damit ist aber ein hinreichender Beweis nicht erbracht. Es ist schon zweifelhaft und durch nichts erklärt, wie die Bürovorsteherin noch nach einem Monat eine zuverlässige Erinnerung an das Einlegen gerade dieses Schriftsatzes behalten haben will. Dieser Zweifel wird zudem dadurch erhärtet, daß nicht der geringste Anlaß bestand, den Schriftsatz an diesem Tag als besonders eilig zu behandeln. Eilig war nach der Sachdarstellung nur die Unterzeichnung der Rechtsmittelschrift, nicht aber deren Übermittlung an das Gericht. In diesem Zusammenhang kommt schließlich auch dem Umstand Bedeutung zu, daß die Revisionsschrift überhaupt nicht mehr aufgetaucht ist. Es kommt zwar vor, daß Schriftsätze bei Gericht endgültig verloren gehen. Das ist aber sehr selten. Unter Berücksichtigung der hier gegebenen Umstände gelangt der Senat deshalb zu der Überzeugung, daß der für den Nachtbriefkasten bestimmte Umschlag die Revisionsschrift nicht enthielt.

2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt nicht in Frage, weil es nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten an einer Fristversäumung fehlt.

Im übrigen konnten die Voraussetzungen auch aus den dargelegten Gründen nicht als glaubhaft gemacht angesehen werden.

Bliesener

Quack

Thode

Haß

Wiebel